



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 25. Juni 2020

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31
Abs. 2 Nachtragshaushaltsgesetz 2020 zur Finanzierung aller direkten
und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Erstattung der Stornierungskosten für Klassenfahrten, Studien-
fahrten und Schüleraustausche der öffentlichen Schulen, Ersatz-
schulen und Ergänzungsschulen**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 wird beantragt, die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Schule und Bildung bei Titelgruppe 88 im Kapitel 05 010 in Höhe von 16.340.000 EUR für die Erstattung der Stornierungskosten für Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche der öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen zu erteilen.

Bereits mit Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung zum Umgang mit dem Corona-Virus an Schulen vom 11. März 2020 wurden die Schulen angewiesen, zur Vereinfachung des Verfahrens und als schulischer Beitrag zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus alle ein- und mehrtägigen Schulfahrten in das In- und Ausland abzusagen, soweit diese bis zum Beginn der Osterferien stattfinden sollten. Mit einem weiteren Erlass vom 3. April 2020 wurde das Erfordernis der Absage ferner auf alle weiteren Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche im Sinne der Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2) erweitert, die bis zum Beginn der Sommerferien durchgeführt worden wären. Auch für das kommende Schuljahr 2020/2021 sind zum Schutz vor der Ausbreitung des Corona-Virus alle ein- und mehrtägigen Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche im Sinne der Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2) in das Ausland abzusagen, soweit diese bis zum Beginn der Herbstferien stattfinden sollten. Gleichsam erfolgte eine Zusage zur Kostenübernahme für anfallende Stornierungskosten. Die Übernahme von notwendigen Stornogebühren für abgesagte Klassenfahrten wurde auch für Ersatzschulen anerkannt (5,42 Mio. EUR).

Die Stornierungskosten, die ansonsten von den Eltern der Schülerinnen und Schülern der o.g. Ergänzungsschulen zu tragen wären, sollen aus Gründen der Gleichbehandlung mit Blick auf die Schulpflichterfüllung, die auch an Ergänzungsschulen erfolgt, ebenfalls aus dem Landeshaushalt getragen werden (0,92 Mio. EUR).

Insgesamt ist für die Erstattung der Stornierungskosten ein Betrag von 16,34 Mio. EUR erforderlich.



Lutz Lienenkämper